

Programmrichtlinien des Saarländischen Rundfunks
vom 10. Mai 2004
in der Fassung vom 26. April 2010

Präambel

Der Saarländische Rundfunk veranstaltet Hörfunkprogramme und beteiligt sich am ARD-Gemeinschaftsprogramm DAS ERSTE, am gemeinsam mit dem Südwestrundfunk (SWR) veranstalteten Fernsehprogramm (im Saarland: SR-Fernsehen) mit einem eigenen Landesprogramm und Zulieferungen sowie an den sonstigen Fernseh-Gemeinschaftsprogrammen (ARTE, 3sat, Kinderkanal, Phoenix, ARD Digital). Seine Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie sein Internetangebot SR.de sind – ebenso wie der im SR Fernsehen ausgestrahlte SAARTEXT – publizistisch erfolgreich. Der Saarländische Rundfunk gehört zur Identität des Landes und seiner Menschen wie kaum eine andere Institution. Politik, Kultur, Wirtschaft, Sport, Unterhaltung, Musik – es gibt keinen Bereich des gesellschaftlichen Lebens im Lande, der sich nicht in den Programmen und Sendungen des Saarländischen Rundfunks wiederfindet. Der Saarländische Rundfunk transportiert über Hörfunk, Fernsehen und SR.de bundesdeutsche Themen ins Saarland und saarländische Themen über die Grenzen des Landes hinaus. Dabei hat die nachbarschaftliche Nähe zu Frankreich und Luxemburg stets eine wichtige Rolle gespielt und wird dies auch in Zukunft tun.

I. Programmgestaltung (§ 23 Abs. 4 Satz 1 SMG)

1. Programmauftrag

Der Saarländische Rundfunk nimmt eine unverzichtbare öffentliche Aufgabe wahr (BVerfGE 12, S. 205 [261]), wenn er durch seine Programme und Telemedienangebote (vornehmlich SR.de und SAARTEXT) an der Meinungsbildung teilnimmt (vgl. § 4 SMG). Art. 5 Grundgesetz (GG) verlangt, dass der Rundfunk weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird. Das Grundrecht verlangt vielmehr ein Gesamtprogramm, das die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnimmt und wiedergibt, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen. In der Funktion als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung (§§ 23 Abs. 1 SMG, 11 Abs. 1 RStV) wird dem Saarländischen Rundfunk für das demokratisch verfasste saarländische Gemeinwesen eine essentielle Funktion zuteil. Infolgedessen hat der saarländische Gesetzgeber ihn beauftragt, qualitativ hochwertige Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie Telemedien herzustellen und zu verbreiten (§ 23 Abs. 1 SMG). Deshalb muss der Saarländische Rundfunk sicherstellen, dass das Land ausreichend und möglichst gleichmäßig mit den Programmen des Saarländischen Rundfunks versorgt wird (§ 23 Abs. 5 SMG).

Der Saarländische Rundfunk hat einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale, europäische und internationale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben (§ 23 Abs. 2 Satz 1 SMG). Dieser Auftrag erstreckt sich auf alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens und umfasst auch die Darstellung geschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungen. Angebote zur Beratung sind ein wichtiger Bestandteil dieses Informationsangebotes. Angebote und Programme des Saarländischen Rundfunks haben der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 SMG) sowie Beiträge zur Kultur und Beratung anzubieten (§ 23 Abs. 2 Satz 4 SMG). Sie haben den kulturellen Belangen der Bevölkerung des Saarlandes Rechnung zu tragen (§ 23 Abs. 6 Satz 1 SMG).

Außerdem sollen sie das Verständnis für alle Fragen des demokratischen und föderalen Zusammenlebens fördern.

Schließlich sollen die Rundfunkprogramme (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 4 SMG)

- die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland,
- die interregionale Zusammenarbeit und
- die internationale Verständigung fördern,
- zum Frieden und
- zur sozialen Gerechtigkeit mahnen,
- die demokratischen Freiheiten verteidigen,
- zur Verwirklichung der Gleichberechtigung sowie
- zur Achtung vor der sexuellen Identität anderer beitragen und
- auf ein diskriminierungsfreies Miteinander sowie
- auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hinwirken.

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für alle Fernseh- und Hörfunkprogramme in der Verantwortung des Saarländischen Rundfunks sowie für den SAARTEXT und SR.de.

2. Programmgrundsätze

a) Allgemein

Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 SMG). Der Saarländische Rundfunk hat in seinen Programmen und Telemedienangeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sendungen und Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit sowie vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten (§§ 3 RStV, 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 SMG). Die Persönlichkeitsrechte derer, die von einer Berichterstattung betroffen sind, sind zu achten. Der Saarländische Rundfunk hat auf die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung sowie der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen (§§ 11 Abs. 2 RStV, 23 Abs. 3 SMG).

Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SMG). Dem Schutz der Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Anliegen von Familien und Kindern sind angemessen zu berücksichtigen; die Angebote und Programme des Saarländischen Rundfunks haben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beizutragen. Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom Saarländischen Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind (§§ 10 Abs. 2 RStV, 20 Abs. 3 SMG).

b) besondere Anforderungen an Informationssendungen

Sendungen und Beiträge haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten über das aktuelle Tagesgeschehen sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen (§§ 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 RStV, 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 SMG). Zur journalistischen Sorgfalt gehört, dass Tatsachenbehauptungen überprüft werden; Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen. Sind für eine kritisch analytische Sendung Tatsachenbehauptungen vorgesehen, die sich gegen eine Person oder Institution richten, so gehört es zur sorgfältigen Vorbereitung der Sendung, die Betroffenen soweit erforderlich und möglich zu hören und deren Auffassung nicht außer Acht zu lassen. Bei der

Wiedergabe von Interviews oder Stellungnahmen darf der Sinn der Aussage nicht verändert oder verfälscht werden. Das gilt insbesondere bei Kürzungen und bei der Verwertung von Archivmaterial. Personen, die um Mitwirkung an einer Sendung gebeten werden, dürfen über Art und Zweck ihrer Mitwirkung nicht getäuscht werden. Das Gebot der Vielfalt gilt besonders für informierende und meinungsbildende Sendungen.

Profilierte politische Aussagen und Analysen sind ebenso wesentliche Bestandteile des Programms wie die Information über bisher unbekannte Sachverhalte und Zusammenhänge. Auch die Berichterstattung über nicht verfassungskonforme Meinungen, Ereignisse oder Zustände gehört zur Informationspflicht. Die selbstverständliche Anerkennung der vom Grundgesetz festgelegten freiheitlichen demokratischen Verfassungsordnung schließt eine sachlich-kritische Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht nicht aus. Keinesfalls darf jedoch durch das Programm zur gewaltsamen Veränderung dieser Verfassungsordnung oder zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SMG).

Im Programm vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen des Saarländischen Rundfunks, sondern Meinungsäußerungen der Autoren und Befragten; sie müssen als solche erkennbar sein. Kommentare sind von der übrigen Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als solche zu kennzeichnen (vgl. § 15 Abs. 3 SMG). In Beiträgen, in denen sowohl berichtet als auch gewertet wird, dürfen keine Tatbestände unterdrückt werden, die zur Urteilsbildung nötig sind. Alle Beiträge haben den Grundsätzen journalistischer Sorgfalt und Fairness und in ihrer Gesamtheit der Vielfalt der Meinungen zu entsprechen.

c) besondere Anforderungen an Telemedienangebote (insbesondere Online-Dienste)

Der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verwendete Begriff „Rundfunk“ und die „Grundversorgung“ als maßgeblicher Bestandteil der verfassungsrechtlichen Rundfunkgarantie sind dynamische Kategorien. Sie sind einer ein für allemal gültigen Definition nicht zugänglich, denn Inhalt und Tragweite verfassungsrechtlicher Vorschriften sind stets auch von (Veränderungen in) ihrem Normbereich abhängig.

Ein Wandel der konkreten Lebensverhältnisse kann einen ebensolchen in der Bedeutung der verfassungsrechtlichen Begriffe und Bestimmungen nach sich ziehen. Das gilt für technische Entwicklungen ebenso wie für das Rezipientenverhalten.

Online-Dienste gehören wie die traditionellen Medien Hörfunk und Fernsehen und die ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramme (Webchannel) zum Angebot einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt. Sie müssen journalistisch veranlasst und redaktionell gestaltet sein (§ 11d Abs. 1 RStV, § 23 Abs. 1 SMG).

Online-Dienste haben gegenwärtig vorwiegend sendungsbezogenen Charakter. Solange und soweit der Saarländische Rundfunk Online-Dienste anbietet, unterliegen diese dem Regime seines Programmauftrags. Der Programmauftrag hat der für Online-Dienste typischen Integration (Vernetzung) von Inhalten zu folgen. Online-Dienste müssen den Darstellungsformen des Internets gerecht werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄndStV) bestehenden Online-Angebote des Saarländischen Rundfunks werden bis zum 31. August 2010 zulässig verbreitet (Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 bis 5 12 RÄndStV). Dieser Bestand ist in einem Telemedienkonzept zu beschreiben und entsprechend den Regularien des § 11f RStV i. V. m. II. des Genehmigungsverfahrens des Saarländischen Rundfunks für neue oder veränderte Telemedien und für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme (SR-Drei-Stufen-Test-Verfahrensregeln) als Bestand in die Zeit ab dem 1. September 2010 zu überführen. Das gilt ebenso für neue oder wesentlich veränderte Telemedien.

aa) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, d.h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

bb) Ein neues oder verändertes Angebot liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor

(Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der sendungsbezogenen Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von sieben Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten). Online-Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind – weil sie sich an die Allgemeinheit zu richten haben – attraktivitätsgeschuldet. Soweit das Medium Internet als weiterer Verteilweg des originären Video- und/oder Audiosignals genutzt wird, nimmt der öffentlich-rechtliche Rundfunk an der Bestands- und Entwicklungsgarantie, die ihm Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgt, teil. Das gilt ebenso für Rundfunkprogramme, die nur auf diesem Weg Verbreitung finden.

II. Bericht gegenüber der Öffentlichkeit über die Erfüllung des Auftrags, über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme sowie über die geplanten

Schwerpunkte der anstehenden programmlichen Leistungen (§ 23 Abs. 4 Satz 3 und 4 SMG)

Der Bericht nach § 23 Abs. 4 gliedert sich in zwei Teile. Einen rückwärtsgewandten über die Erfüllung des unter I. näher ausgestalteten Auftrags des Saarländischen Rundfunks und einen in die Zukunft gerichteten über die jeweils anstehenden programmlichen Leistungen. Der Berichtszeitraum umfasst jeweils zwei Jahre.

Im Bericht werden die Profile der einzelnen Hörfunk- und Fernsehprogramme beschrieben, Aussagen über deren Entwicklung in programmlicher und übertragungstechnischer Hinsicht getroffen und programmliche Ziele für die jeweils auf den Bericht folgenden beiden Programmjahre gesetzt. Entsprechendes gilt für den SAARTEXT und SR.de. Die jeweiligen Berichte werden in geeigneter Form publiziert und nach Vorberatung durch den Programmbeirat im Rundfunkrat beraten (vgl. dazu III.). Den ersten Bericht legt der Intendant des Saarländischen Rundfunks zum 1. Oktober 2004 vor.

III. Programmüberwachung (§ 28 SMG)

Der Rundfunkrat

- überwacht die Einhaltung der für die Programme geltenden Grundsätze und hierzu vom Intendanten erlassener Richtlinien (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SMG) und stellt nach Ablauf des Berichtszeitraums jeweils fest, ob die Aussagen des Berichts nach § 23 Abs. 4 eingehalten worden sind,
- wacht darüber, dass der Saarländische Rundfunk seine Aufgaben erfüllt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SMG),
- kann feststellen, dass einzelne Sendungen gegen diese Grundsätze verstoßen, und den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen (§ 28 Abs. 3 Satz 3 SMG).

IV. Programmbeschwerden (§ 8 Abs. 2 SMG)

Jede natürliche oder juristische Person kann sich mit Beschwerden über Rundfunksendungen oder sonstige Angebote des Saarländischen Rundfunks an den Intendanten des Saarländischen Rundfunks wenden. Der Intendant kann die Beantwortung von Beschwerden delegieren. Über Einwände gegen die Antwort befindet der Rundfunkrat; der Rundfunkrat kann die Entscheidung im Einzelfall oder generell auf einen Ausschuss des Rundfunkrates übertragen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 6 und 7 SMG). Beschwerden, die die Behandlung von Gegendarstellungsbegehren, sonstigen äußerungsrechtlichen Ansprüchen oder Schadensersatzansprüchen zum Gegenstand haben, sind keine Programmbeschwerden im Sinne des § 8 Abs. 2 SMG.

V. Gegendarstellungsbegehren und sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche

Wer innerhalb von vier Wochen seit dem Tage der Verbreitung schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Verlangen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf deren oder dessen Kosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden (§ 18 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SMG).

Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der

Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt. (§ 10 Abs. 4 SMG)
Der Saarländische Rundfunk haftet im Rahmen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für Schäden, die Dritten durch Inhalt oder Gestaltung von Sendungen entstehen (§ 12 Abs. 1 SMG). Die Verantwortlichkeit für Straftaten, die durch Sendungen im Rundfunk begangen werden, richtet sich nach den allgemeinen Strafgesetzen (§ 12 Abs. 2 SMG).